

| INHALT | SEITE |
|---|-------|
| 77. Wahlbekanntmachung | 280 |
| 78. Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten | 283 |
| 79. Öffentliche Bekanntmachung zur Herichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten | 285 |
| 80. Genehmigung und Wirksamkeit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Mühlhausen Nr. 1 „Solarpark Mühlhausen“ | 287 |

77.

Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Am **13. September 2020** finden die **allgemeinen Kommunalwahlen** und die Wahl der **Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr** statt.

In der Kreisstadt Unna werden hiernach die Wahl

- **der Landrätin/des Landrats**
- **der Vertretung des Kreises Unna (Kreistag)**
- **der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**
- **der Vertretung der Kreisstadt Unna (Stadtrat)**
- **der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

gemeinsam durchgeführt.

- 1) Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- 2) Die Gemeinde ist in 52 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Bereich Wahlen, EG, Foyer Ratstrakt zur Einsichtnahme aus. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen am 13.09.2020 um 15:30 Uhr im Pestalozzi-Gymnasium Unna, Morgenstraße 47, 59423 Unna zusammen.
- 3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Ein Ausweispapier (z. B. Personalausweis oder Reisepass) ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der Wähler hat für die Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Stadtratswahl jeweils eine Stimme, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Bei der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat der Wähler ebenfalls eine Stimme, die er durch Ankreuzen einer Liste

oder durch anderweitige eindeutige Kennzeichnung einer Liste auf dem zugehörigen Stimmzettel abgibt.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl: roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Bürgermeisterwahl: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Stadtratswahl: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- e) für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr: violetter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 4) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen. Es wird ein gemeinsamer Wahlschein für die allgemeinen Kommunalwahlen sowie die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ausgestellt.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen violetten Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen müssen beantragt werden. Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen entsprechenden Vordruck. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist nur ein Wahlbrief an den Bürgermeister abzusenden, der einen Stimmzettelumschlag mit allen Stimmzetteln und den unterschriebenen Wahlschein enthalten muss. Der rote Wahlbrief mit den dazugehörigen Stimmzetteln – im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

- 5) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 Strafgesetzbuch).

Unna, 25.08.2020
Der Bürgermeister

gez. Kolter

Abl.KrStUN 23 – 77 / 04. September 2020

78.

Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten**

Die Kreisstadt Unna gibt hiermit öffentlich bekannt, dass die Ruhezeit gemäß § 9 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Unna an den nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen ist. Das Abräumen von Reihengrabfeldern ist drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. Alle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht abgeräumten baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt über.

Wahlgrabstätten mit abgelaufenen Nutzungs- und Ruherechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Kreisstadt Unna zurückgegebene Grabstätten. Wahlgrabstätten deren Nutzungszeit bis zum 29.12.2020 nicht verlängert wurde gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

| Friedhof Unna-Afferde | |
|-------------------------------|------------------------|
| Grabstättenbezeichnung | Grabstättenname |
| B/UR0001 | Buschey |
| B/UR0014 | Thiel |
| RG/0097 | Dupont |
| A/005/095-096 | Schlegel |

| Friedhof Unna-Niedermassen | |
|-----------------------------------|------------------------|
| Grabstättenbezeichnung | Grabstättenname |
| RG/0338 | Musiol |
| RG/0340 | Weichert |
| RG/0341 | Goos |
| RG/0342 | Ernstberger |
| RG/0343 | Balzer |
| RG/0347 | Heckli |
| RG/0348 | Schewier |
| RG/0349 | Zawadzki |
| RG/0351 | Wendt |
| RG/0352 | Pudel |
| A/UW/0032 | Fitze |
| K/009/014 | Reuting |
| I/007/008-009 | Kraege |

| Friedhof Unna-Obermassen | |
|---------------------------------|------------------------|
| Grabstättenbezeichnung | Grabstättenname |
| B/UR/0009 | Helbach |

| Friedhof Unna-Billmerich | |
|---------------------------------|------------------------|
| Grabstättenbezeichnung | Grabstättenname |
| RG/0009 | Probst |
| RG/0010 | te Fries |
| RG/0013 | Wollkopf |
| 007/001/045-047 | Schröer |

| Südfriedhof Unna | |
|-------------------------------|------------------------|
| Grabstättenbezeichnung | Grabstättenname |
| I/UR/0163 | Bohwinkel |
| I/UR/0162 | Pollak |
| I/UR/0213 | Togno |
| I/UR/0214 | Gaab |
| I/UR/0215 | Kontze |
| K/UR/0216 | Schmiedicke |
| K/UR/0217 | Sieracki |
| K/UR/0218 | Chomiak |
| K/UR/0219 | Wennike |
| K/UR/0220 | Hammerschmidt |
| S/UR/0009 | Hartleif |
| OFII/RG/6663 | Noll |
| OFII/RG/6684 | Müller |
| OFII/RG/6685 | Wickfeld |
| OFII/RG/6686 | Pfaff |
| OFII/RG/6687 | Ladage |
| OFII/RG/6688 | Danielzik |
| OFII/RG/6690 | Losansky |
| OFII/RG/6691 | Bardosch |
| OFII/RG/6692 | Hoffmann |
| OFII/RG/6695 | Ziegler |
| OFII/RG/6697 | Roesler |
| OFII/RG/6698 | Schmude-Trzebiatowski |
| OFII/RG/6699 | Diederichs |
| OFII/RG/6700 | Ebel |
| B/UW/0145 | Mielsch |
| B/UW/0150 | Hansel/Türk |
| C/H012k/1629a | Werbinsky |
| D/H020c/989 | Guddat |
| E/H010k/1211 | Holtmann |
| H/N005/494a | Vetter |
| H/W011I/2002 | Russ |
| K/H004d/2191a | Floer |
| N/H016a/2948 | Peter |
| Q/UW/0345 | Stoltz |

79.

Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten**

Die Kreisstadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten auf, die nachfolgend aufgeführten, seit längerer Zeit nicht gepflegten Grabstätten möglichst bald zu reinigen und weiterhin zu pflegen.

Grabstätten mit bestehenden Nutzungsrechten, die sich am 29.12.2020 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

| Unna Afferde | |
|-------------------------------|------------------------|
| Grabstättenbezeichnung | Grabstättenname |
| D/005/109-110 | Rieck |
| E/001/009-010 | Kaminski |
| E/001/039-040 | Junghardt |

| Friedhof Unna-Billmerich | |
|---------------------------------|------------------------|
| Grabstättenbezeichnung | Grabstättenname |
| 003a/001/012-013 | Lüdemann |
| 019/002/005-006 | Rossitis |

| Friedhof Unna-Niedermassen | |
|-----------------------------------|------------------------|
| Grabstättenbezeichnung | Grabstättenname |
| A/UW/0034 | Neubauer/Krause |
| E/004/005-006 | Wilms |
| K/024/001-002 | Telge |
| L/006/015 | Kunze |
| L/012/007-008 | Bäcker |
| L/17/021 | Waldeyer |
| M/012/003-004 | Pulinna/Schlensker |

| Friedhof-Obermassen | |
|-------------------------------|------------------------|
| Grabstättenbezeichnung | Grabstättenname |
| A/003/001-002 | Göpfert/Niehage |
| B/UR/0016 | Pähler |
| RG/0074 | Miesner |
| RG/0101 | Miesner |

| | |
|---------------|-----------------------|
| D/005/012-014 | Mücke |
| D/012/003-004 | Schreiber |
| B/UW/0041 | Köcher-Klöpper/Dengel |
| B/UW/0052 | Freiberg |

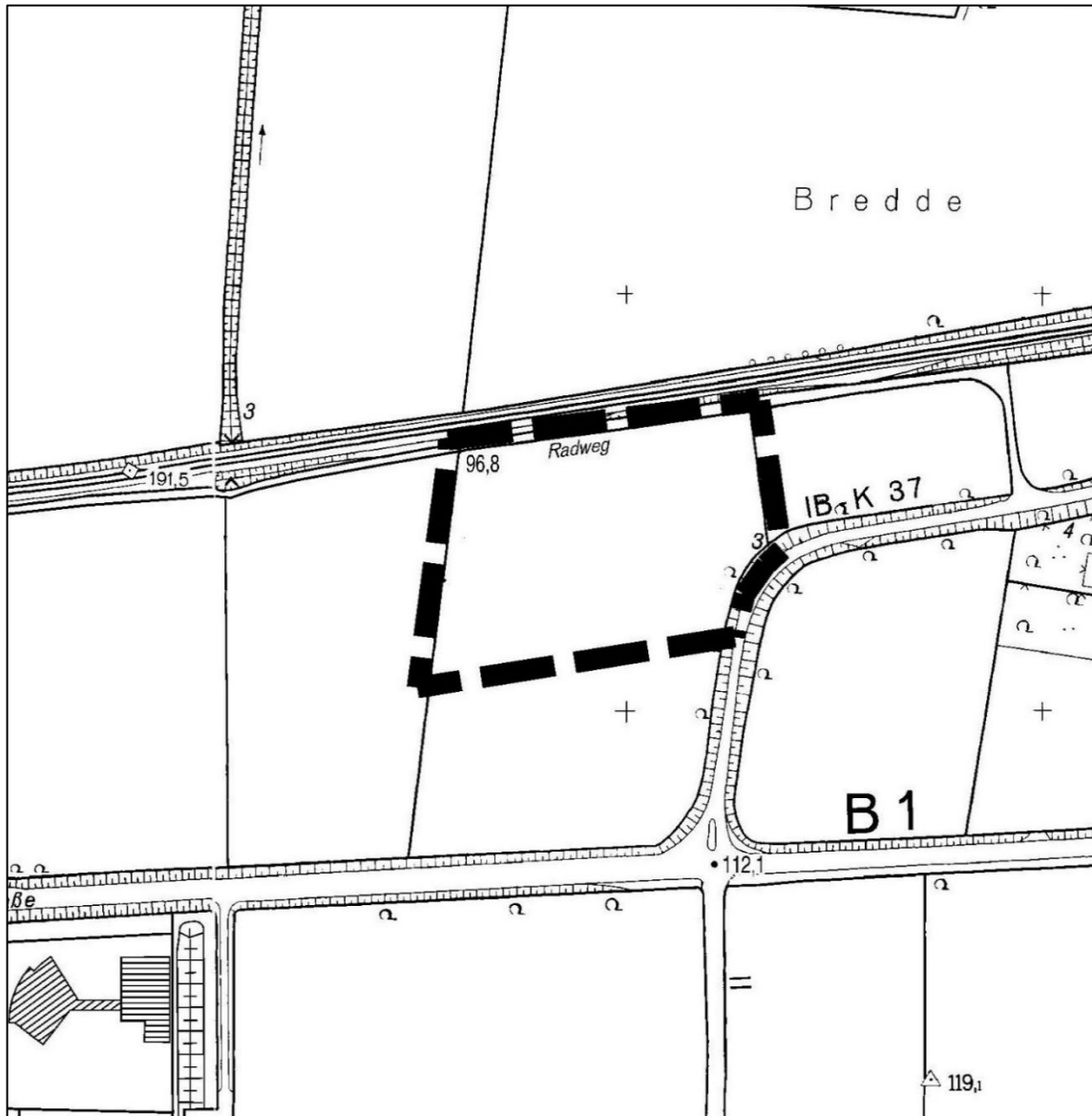
| Südfriedhof Unna | |
|-------------------------------|------------------------|
| Grabstättenbezeichnung | Grabstättenname |
| C/N004b/559a | Diehl |
| G/H026n/1238 | Kersting |
| G/Ho12b/1446 | Niggelohmann/Ossowski |
| F/H024u/279b | Kümper |
| I/UR/0194 | Pude |
| I/N004k/6229 | Claus |
| L/W002b/2180a | Küster |
| L/N001a/5844 | Charen |
| OF/KR/3394 | Mirabella |
| OFI/RG/6971 | Klotzbach |
| OFI/RG/6987 | Grimm |
| OFI/RG/6990 | Tüttmann |
| OFI/RG/6996 | Buntkirchen |
| OFI/RG/7026 | Gaertner |
| OFI/RG/7043 | Lausch |
| OFII/RG/6739 | Topp |
| OFII/RG/6777 | Trynczyk |
| OFIII/RG/6810 | Müller |
| OFIII/RG/6886 | Radke |
| OFIII/RG/6888 | Mailwes |
| OFII/HR014/012-013 | Kaiser |
| OFIII/HF002/005-006 | Müller |

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

80.

Bekanntmachung

**Genehmigung und Wirksamkeit
der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna
für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Mühlhausen Nr. 1
„Solarpark Mühlhausen“**



Übersichtsplan der 15. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Kreisstadt Unna hat dazu am 25.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Von dem Ergebnis der gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 03.07.2019 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).

2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 2) werden zur Kenntnis genommen.
3. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 3) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
4. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird - vorbehaltlich der noch ausstehenden landesplanerischen Zustimmung - in der Fassung des Entwurfs festgestellt. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 15. FNP-Änderung ist in dem beigefügten Übersichtplan dargestellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202).

Der Bezirksregierung Arnsberg als höhere Verwaltungsbehörde wurde die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung wurde wie folgt erteilt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 25.06.2020 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplans für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Mühlhausen Nr. 1 „Solarpark Mühlhausen“.

Arnsberg, den 13. August 2020
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-UN-9/20
Im Auftrag
gez. Keul“

Der Plan zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Kreisstadt Unna, Dezernat 3 / 61-1 Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Im Internet der Kreisstadt Unna ist unter der Internetadresse <https://www.unna.de/standort/planen-bauen-wohnen/planen/flaechennutzungsplan> der wirksame Flächennutzungsplan zu finden. Er kann ebenfalls im zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen rechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Unna, den 03.09.2020

gez. Werner Kolter
Bürgermeister